

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

48. Jahrgang

Halle, am 20. Juli 1923

Nummer 29

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Warnung. Die sich überstürzenden Wirtschaftsverhältnisse der letzten Zeit haben Verwirrung auch in den Kreisen unserer Kollegen gestiftet. Der deutsche, von der Reichsbank gehaltene Zwangskurs für ausländische Zahlungsmittel kann in keiner Weise als Maßstab unserer Geldwertung dienen. Bei Zustandekommen der Goldpreise schaltet er vollständig aus, da sich der Goldpreis jetzt nach dem Stande unserer Mark in New York oder Zürich richtet. Der Goldpreis stand sogar in letzter Zeit erheblich über dem nach dem Dollarstand errechneten Preis! Sache unserer Kollegen ist es, sich auf diese Verhältnisse sofort umzustellen, da die Gefahr des Aufkaufens von Gold- und Silberwaren nahe liegt. Durch die Devisenverordnung ist es den Markbesitzern zum Teil unmöglich geworden, sich mit Devisen oder Edelmetallen einzudecken. Sie werden deshalb versuchen, in den Geschäften gleichwertige Waren zu erhalten, und wenn die bisherigen Kalkulations-Grundlagen noch beibehalten sind, werden sie diese Waren zu erheblich niedrigeren Preisen bekommen können als selbst Bruchgold. Die von uns errechneten und herausgegebenen Preislisten für Trauringe auf Grund des Dollarstandes erklären wir, wie schon in der vorigen Nummer ausgeführt, bis auf weiteres für ungültig.

Die Eindeckung mit Schweizer Waren stößt gegenwärtig auf besondere Schwierigkeiten, da es keine Möglichkeit gibt, sich voll in Schweizer Franken einzudecken. An der Börse wird in der Regel nur ein ganz geringer Prozentsatz zugeteilt, so daß immer noch ein Rest übrigbleiben wird.

Ueber die Neuregelung der Zahlungsbedingungen des Wirtschaftsverbandes der Deutschen Uhrenindustrie, die in nächster Zeit erfolgen wird, berichten wir sofort.

Die neuen Lohnsätze zum Reichslohntarif. Durch das Haupttarifamt ging uns durch Drucksache am 12. Juli nachmittags die Nachricht über die neue Regelung der

Löhne zu. Vom 8. bis 15. Juli sind rückwirkend erhöhte Lohnsätze festgesetzt worden, gegen die wir sofort Einspruch erhoben haben. Wir halten es nicht für angängig, rückwirkend Lohnerhöhungen festzusetzen, da unseren Mitgliedern jede Möglichkeit fehlt, diese nachträglich erhöhten Löhne durch Erhöhung der Reparaturpreise einzuholen. Wir haben deshalb dem Haupttarifamt und dem Uhrmacher-Gehilfen-Bund mitgeteilt, daß wir diese rückwirkenden Löhne nicht anerkennen und die Durchführung von unseren Mitgliedern nicht verlangen können.

Für die Zeit vom 15. bis 31. Juli sind folgende Lohnsätze festgesetzt worden:

Ortsklasse	I	II	III	IV	V	
Lohnklasse A	6 750	6 075	5 400	4 725	4 050	Mark für die Arbeits- stunde
" B	9 000	8 100	7 200	6 300	5 400	
" C	10 500	9 450	8 400	7 350	6 300	
" D	12 000	10 800	9 600	8 400	7 200	

75% Aufschlag auf die Reparaturpreise. Die neue Erhöhung der Gehilfenlöhne, die am 15. Juli in Kraft getreten ist, macht eine Erhöhung der Preise der Reparaturpreisliste vom 1. Juli um 75% notwendig.

Die Berechtigung zum Handel mit Edelmetallen usw., auch zur Inzahlungnahme von Edelmetallen oder von goldenen oder silbernen Uhren hat jetzt jeder Kollege verloren, der nicht bis zum 14. Juli den nach dem neuen Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen (siehe UHRMACHERKUNST, Nr. 26) vorgeschriebenen Antrag eingereicht hat.

Wer diesen Antrag eingereicht hat, darf bis zur Entscheidung den Ankauf weiter betreiben, allen anderen ist bei hohen Geld- und Freiheitsstrafen der Ankauf verboten.

Wer jetzt noch nachträglich einen Antrag einreicht, muß den Ankauf so lange einstellen, bis die Entscheidung über das Gesuch gefallen ist.

Aushängetafeln, wie sie das neue Gesetz über den Handel mit Edelmetallen vorschreibt, in ganz besonders



Schulz & Morke

Richter & Glück

Berlin C19-Dresden A

Armreifen
Gold / Silber / Alpaka

